

## Kunstschaffende und Steuern

Aus Tacheles VXIII Mai 2006

### Zusammenfassung

Die Steuerverwaltung erfasst im Ganzen rund 600'000 Steuererklärungen im Kanton Bern. Ein kleiner Anteil davon sind Kunstschaffende. Entsprechend gibt es keine besondere Behandlung von KünstlerInnen und deren Steuererklärungen. Für andere grössere Berufsgruppen gibt es spezielle Wegleitungen und Informationen auf der Website der kantonalen Steuerverwaltung. Bruno Knüsel wird prüfen lassen, ob in der Steuerverwaltung eine Kontaktstelle mit entsprechendem Know-How, als Unterstützungsstelle für Kunstschaffende, so wie dieses im Kt. Luzern existiert ausgebaut werden könnte. Damit könnte das Informations- und Kommunikationsdefizit abgebaut werden und beidseitig das Verständnis für die gegenseitigen Standpunkte erhöht werden. Gleichzeitig sollte ein Informationsaustausch zwischen der Steuerverwaltung und dem kantonalen Amt für Kultur initialisiert werden. Vom Steuerrecht her macht es weniger Sinn die Künstler als besondere Kategorie herauszubilden und eine Ausnahmeregelung zu schaffen, um sie zu entlasten. Sinnvoller wäre es, von Seiten des Amtes für Kultur des Kantons Bern den Kunstschaffenden mehr Geld verteilen zu können. Zurzeit sind keine Anträge auf kantonaler- oder Bundesebene hängig. Bei der Revision des Kulturförderungsgesetzes wird die Situation der Stiftungen verbessert.

### A. Selbstständig Erwerbend

A1. Kultur- und Kunstschaffende, die selbständig erwerbstätig sind, werden über das Formular 9 der Steuererklärung erfasst.

Um als selbständig Erwerbender besteuert werden zu können, ist es hilfreich, einen Nachweis zu erbringen, dass von Seiten der AHV der Antragsteller als selbständig Erwerbender eingetragen ist, sowie eine Selbsteinschätzung vorzuweisen, wie sich die finanzielle Situation zukünftig gestaltet und mit welcher Strategie der Erfolg gesucht wird.

Abgrenzungsprobleme können insbesondere zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und Liebhaberei entstehen.

Schlechtes Beispiel: Ein Trompeter, der jahrelang Musik macht, vom Einkommen seiner Frau lebt, und mit der Musik nicht Geld verdient, in keinem Orchester spielen kann usw., dem wird die STV die Abzüge für das Instrument, Noten usw. nicht gelten lassen können und eine selbständige Erwerbstätigkeit verneinen. Das Musikinteresse würde hier als Hobby eingestuft werden.

Wichtig: Das Steuergesetz behandelt die Künstler und Künstlerinnen gleich wie die Kleinunternehmen. Beispiel: Ein Bäcker der nach 5 Jahren keine Rendite erzielt, gibt in der Regel sein Geschäft auf. Bei Kunstschaffenden kann diese Zeitspanne verlängert werden, im Sinne von Aufbau, Studium, wissenschaftlicher Forschung, aber immer mit dem Ziel, damit Geld zu verdienen (Frist: nicht länger als 10 Jahre).

Immer besser ist es, die Informationen, die die Selbstständigkeit bestätigen, vorab präventiv zu liefern. Anstatt hinterher Angaben machen zu müssen, wenn das Amt nach einer Einsprache danach verlangt.

## B. Die Steuererklärung, Formular 9.

### B1. Abzüge usw.

Abzugsberechtigt bei selbstständig Erwerbenden ist der Aufwand, der betrieben wird um das Produkt herzustellen, zu bewerben oder zu verkaufen.

Beispiel: Ein Landschaftsmaler, der 14 Tage in die Provence reist um Studien zu machen, könnte den Aufwand deklarieren. Ein Maler hingegen, der 3 Tage nach London reist um an einer Vernissage mit Videokunst teilzunehmen, kann dies nicht in Abzug bringen.

Generell ist alles abzugsfähig, wenn man nachweisen kann, dass es für die Produktion der Kunstwerke dient. Wichtig ist aber, dass auch hier eine Erwerbstätigkeit vorliegen muss. Wer dauerhaft mehr Kosten als Ertrag hat, kann nicht als erwerbstätig betrachtet werden. Das bedeutet, dass die Kosten steuerlich nicht berücksichtigt werden können.

#### B1.a Raum/ Atelier

Bei einem Wohnatelier mit einem Zimmer und Bad und Küche, kann nach konkreter Nutzung von einer Abzugsfähigkeit von bis zu 50% ausgegangen werden. Es gilt die für die Erwerbstätigkeit genutzte Raumfläche in Bezug zur Gesamtfläche zu setzen. Gleiches gilt beim Aufwand für Telefon- und Bürokosten.

### B2. Andere Einkünfte

Für die Steuerverwaltung gilt die Regel: Erzielt ein Künstler längerfristig keinen Gewinn, ist davon auszugehen, dass dieser einer anderen Erwerbstätigkeit nachgeht oder von anderen Personen unterstützt wird. Diesfalls kann ihm das entsprechende zusätzliche Einkommen steuerlich angerechnet werden.

Künstler, die von Sozial- und Fürsorgegeldern leben, oder in sehr bescheidenen Verhältnissen leben wollen oder müssen, sind von den Steuern nicht oder nur wenig belastet. Allerdings nur, wenn sie über die Steuererklärung ihre Einkünfte deklarieren und die Formulare rechtzeitig und vollständig ausgefüllt einreichen.

### C. Preisgeld, Stipendien.

Wenn Kultur- und Förderpreise Belohnungen für Arbeiten auf Ausschreibungen hin (z.Bsp. bei Projekt- und Kunstwettbewerben) sind oder sonst in direktem Zusammenhang mit einer konkreten Leistungserstellung stehen, werden sie als Einkommen besteuert.

Wenn mit ihnen allgemein das künstlerische oder wissenschaftliche Schaffen einer Person gewürdigt oder gefördert wird, und sie von öffentlichen oder privaten Institutionen gestützt auf Erlasse, Reglemente, Statuten u.Ä. entrichtet werden, werden sie ebenfalls als Einkommen besteuert. Steuerfrei sind solche Kultur- und Förderpreise einzig, wenn die Empfängerin / der Empfänger aufgrund ihrer / seiner finanziellen Verhältnisse unterstützungsbedürftig ist.

- Als Schenkung gelten Kultur- und Förderpreise einzig dann, wenn sie weder mit einer konkreten Leistungserstellung direkt zusammenhängen, noch im erwähnten institutionellen Rahmen erbracht werden.

Stipendien gelten als Unterstützung und sind steuerfrei, solange kein auftrags- oder dienstvertragsähnliches Verhältnis vorliegt.

Weitere Informationen finden sich im Merkblatt 7 der Steuerverwaltung, das man auf der Homepage der Verwaltung findet ([www.sv.fin.be.ch](http://www.sv.fin.be.ch)).

Beiträge ab CHF 100, welche von Mäzenen zur Unterstützung kunstschaftender Personen indirekt über steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz und öffentlichem oder ausschliesslich gemeinnützigem Zweck vergeben werden, können von den Gönnern steuerlich in Abzug gebracht werden. Der Abzug dieser Zuwendungen ist jedoch auf 10 % des Reineinkommens des Gönners begrenzt. Hinweise dazu finden sich in der Wegleitung zum Formular 5 der Steuererklärung.

#### D1 Buchhaltung

Die Ansprüche der Steuerverwaltung an die Künstler-Buchhaltung sind gering. Auszuweisen sind:

- sämtliche Einnahmen
- alle Ausgaben (Belege, Quittungen)
- Inventarliste per Ende Jahr

Auch hier gilt: die Informationen vorab zu liefern, kann viele Probleme ersparen.

Tacheles Oliver Tschirky und Boris Billaud [visarte.bern](http://visarte.bern) Postfach 8647 3001 Bern Tel. 031 535 35 05 Adresse  
Waisenhausplatz 30 Progr\_Zentrum für Kulturproduktionen  
Bern den 22. Juni 2006

Dank der Unterstützung [visarte.bern](http://visarte.bern), KulturStadtBern Amt für Kultur/Kanton Bern